

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 08.04.2026**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lippstadt am 23. März 2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 29. September 2023 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 9 Abs. 2 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 29. September 2023 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 9**

Zeiten ohne Betreuung

- (2) Bei Abwesenheit des Kindes von über 4 Wochen am Stück ist Rücksprache mit der Stadt Lippstadt zu halten. Im Einzelfall wird über die Weiterführung der finanziellen Förderung für das entsprechende Kind entschieden. Die Unterrichtspflicht nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

#### **§ 2**

§ 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 29. September 2023 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12**

Höhe der Förderung

- (2) Die Stundensätze nach Anlage 1 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen zum 01. August angepasst. Die Fortschreibung erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 37 KiBiz analog der Anpassung der Kindpauschalen.

#### **§ 3**

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2026 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 08.04.2026

gez. Tschense

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.